Brandschutzordnung

STADT
HAMMINKELN

Bürgerhalle Wertherbruch
Schulstraße 12
46499 Hamminkeln

Nach DIN 14096
Stand 13.02.2023

Erstellt durch:

Stadt Hamminkeln
Der Bürgermeister

FD 10 Zentrale Services
Arbeitssicherheit

Inhaltsverzeichnis

Inhalt **Seite**

A. Einleitung……3
- Geltungsbereich……4

B. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)…… 5

Brandschutzordnung Teil B
(Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben)……6

- Hinweise für Ausbildung und Schulung……6

C. Brandverhütung…… 7
D. Brand- und Rauchausbreitung…… 9
E. Flucht- und Rettungswege…… 9
F. Melde- und Löscheinrichtung…… 11
G. Verhalten im Brandfall…… 12
H. Brand melden…… 13
I. Alarmsignale und Anweisungen beachten…… 13
J. In Sicherheit bringen…… 13
K. Löschversuche unternehmen…… 15
L. Besondere Verhaltensregeln……16
- Schlussbemerkung…… 18

M. Anhang (nicht vorhanden)

Brandschutzordnung Teil C
(Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben)…… 19

A. Einleitung…… 19
B. Brandverhütung…… 19
C. Meldung und Alarmierungsablauf……20
- Alarmplan……21
D. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte…… 22
E. Löschmaßnahmen……24
F. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr…… 24
G. Nachsorge……24
H. Anhang……25

Hinweis:
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

A. Einleitung

Die gesetzlichen Grundlagen für den Brandschutz sind im Bauordnungsrecht, in den DIN-Normen (u.a. DIN 14096), in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), in den Unfallverhütungsvorschriften und in den Regeln der Berufsgenossenschaft zu finden.

Nach diesen gültigen Vorschriften sind Eigentümer (Stadt Hamminkeln) und der Trägerverein, im Weiteren Betreiber genannt - verpflichtet, eine Reihe von vorbeugenden Maßnahmen zu ergreifen, um Brände zu verhindern.

Diese Brandschutzordnung enthält Hinweise, Ratschläge, Vorschriften und Verhaltensregeln, die:

- den Eintritt eines Schadens verhindern;
- die Personen dazu befähigen, Entstehungsbrände wirksam zu bekämpfen;
- eine organisierte Räumung des Objektes zu ermöglichen

und

- die begleitenden Maßnahmen für den Einsatz der Feuerwehr vorzubereiten.

Die Maßnahmen des Brandschutzes sind zweifach unterteilt:

1. Jede Person ist verpflichtet, einen erkannten Brand sofort zu melden und erste Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.
2. Bei Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Führung bei der Brandbekämpfung. Sofern vorhanden, unterstützen die Leitung und ein Vertreter des Trägers den Einsatzleiter der Feuerwehr bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen.

Diese Brandschutzordnung gliedert sich gemäß DIN 14096 in die Teile A, B sowie C.

Teil A ist ein Aushang und dient der Information über das „Verhalten im Brandfall“ für alle Personen, die sich im Gebäude aufhalten können, wie z.B. Schüler, Eltern, Besucher oder auch Fremdfirmen.

Teil B enthält Informationen und Hinweise für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, die sich nicht nur vorübergehend im Gebäude aufhalten.

Teil C enthält Hinweise für Personen, die besondere Brandschutzaufgaben übernehmen müssen.

Eine Brandschutzordnung bedarf einer Fortschreibung und Aktualisierung bei entsprechenden betrieblichen oder baulichen Veränderungen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden bei eventuellen Änderungen jeweils vollständig die zugehörigen Kapitel ausgetauscht.

Ansprechpartner in Fragen des Brandschutzes sind:

Stadt Hamminkeln Gebäudemanagement	- Frau Kampen -	Tel.: 02852 / 88-166
Stadt Hamminkeln Gebäudemanagement	- Herr Michael van der Linde -	Tel.: 02852 / 88-266
Stadt Hamminkeln Brandschutzbeauftragter	- Herr Michael Wolbring -	Tel.: 02852 / 88-251
Trägerverein Bürgerhalle Wertherbruch	- Herr Marc Niewendick -	Tel.: 02873 / 218
	- Frau Anja Lodder -	Tel.: 02873 / 919254

Geltungsbereich

Diese Brandschutzordnung regelt die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben des Eigentümers und des Betreibers mit den für ihn tätigen Personen die sich in den Gebäuden aufhalten. Zweck ist die Gewährleistung des betrieblichen Brandschutzes.

Sie gilt:	**räumlich**	für die Bürgerhalle Wertherbruch
	fachlich	für alle Bereiche der Bürgerhalle Wertherbruch
	persönlich	für alle in der Bürgerhalle Wertherbruch tätigen Personen

Fremdfirmen (wie z.B. Bau-, Reparatur-, Installations-, Wartungsfirmen sowie Untermieter von Räumen innerhalb der Bürgerhalle Wertherbruch und deren Nebengebäude) haben sich bei Auftragserteilung bzw. anderer vertraglicher Bindung schriftlich zu verpflichten, nötige Brandschutzanforderungen einzuhalten und ihre Nutzer über jeweils notwendige Brandschutzmaßnahmen zu unterweisen.

Jede Person ist verpflichtet, sich mit dem Inhalt der Brandschutzordnung vertraut zu machen, so dass im Brandfall bekannt ist, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um Schaden abzuwenden.

Der Eigentümer und Betreiber verstehen den organisatorischen Brandschutz als Maßnahme zur Gewährleistung der Sicherheit für die Beschäftigten, Mitarbeiter und Besucher im Sinne einer Vermeidung von Brandereignissen und einer Begrenzung von gefährlichen Brandfolgen.

Mit dieser Brandschutzordnung tragen Sie dieser Aufgabe Rechnung.
Eine Ausfertigung dieser Brandschutzordnung muss jederzeit einsehbar sein.

Diese Brandschutzordnung wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft; gleichzeitig treten alle früheren Brandschutzordnungen außer Kraft.

Verteiler:

- Stadt Hamminkeln Fachdienste 65 - Hochbau und Gebäudetechnik
- Vereinsvorstand Trägerverein der Bürgerhalle Wertherbruch
- Stadt Hamminkeln - Feuerwehr
- Weitere Nutzer der Räumlichkeiten

B. Brandschutzordnung Teil A (Aushang)

Brände verhüten

Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten
Ausnahmen sind der Brandschutzordnung im Teil B zu entnehmen

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

Notruf 112 wählen

Adresse:
Schulstraße 2
46499 Hamminkeln

Wo brennt es?
Was brennt?
Wie viel brennt?
Welche Gefahren?
Warten auf Rückfagen!

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen und Fenster schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

An der Sammelstelle einfinden

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen

Wenn ohne Eigengefährdung möglich:
Feuerlöscher benutzen

Verhalten im Brandfall, Verhalten im Notfall ist sinngemäß auf dem Flucht- und Rettungsplan abgebildet.

Brandschutzordnung Teil B

Einfache Regeln und Hinweise für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben nach DIN 14 096 Teil 2

Hinweise für Ausbildung und Schulung

Über folgende Punkte müssen alle Personen informiert sein:

1. Standort von Notrufeinrichtungen, Handfeuerlöschgeräte und sonstigen Brandschutzeinrichtungen und deren Anwendung

2. Feuer- und Rauchschutztüren dürfen nicht verkeilt oder festgestellt werden.

3. Der Zugang zu allen Notfalleinrichtungen wie Feuerlöscher, Notrufeinrichtungen, usw. ist ständig freizuhalten. Diese müssen jederzeit deutlich sichtbar sein.

4. Die für den Bereich in Frage kommenden Fluchtwege und Notausgänge.

5. Rettungswege. Dazu gehören u.a. Flure, Treppen, Ausgänge. Diese dürfen nicht durch abgestellte Gegenstände blockiert, eingeengt oder verschlossen werden. Sie sind ständig frei zu halten.

6. Freihalten der Zufahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr und des Rettungsdienstes.

7. Nutzung der Räume im eigenen Arbeitsbereich.

8. Räume im eigenen Arbeitsbereich mit gefährlichen Anlagen oder mit Lagerungen, von denen im Brandfall, bei Explosion oder Bombendrohungen zusätzlich Gefahren ausgehen können (z.B. Gasflaschen, brennbare Flüssigkeiten, leichtentzündliche Materialien).

9. Nummer des **Notruf – Tel. 112**

10. Absetzen einer Notrufmeldung: (Beispiele)

    - **Wo** brennt es? (Bürgerhalle Hamminkeln-Wertherbruch, …)
    - **Was** brennt? (Welcher Raum, Einrichtung …)
    - **Wie** viel brennt? (Ein Auto, die Küchenzeile, ….)
    - **Welche** Gefahren? (Es sind Gasflaschen vorhanden, …)
    - **Warten** auf Rückfragen! (Der Disponent führt durch die Abfrage)

Mindestens einmal pro Jahr erfolgt eine Unterweisung in die Brandschutzordnung sowie in den Umgang mit Feuerlöschgeräten im Rahmen der jährlichen Sicherheitsunterweisung, deren Teilnahme für alle Beschäftigten verpflichtend ist.

Neues Personal wird vor Arbeitsantritt über die Inhalte belehrt.

C – Brandverhütung

Rauchen ist im Gebäude **verboten.**

Verstöße gegen das Verbot können sowohl arbeitsrechtliche als auch zivilrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Der Verursacher kann für den gesamten Brandschaden haftbar gemacht werden.

Offenes Feuer ist auf dem gesamten Gelände verboten. Ausnahmen können im Einzelfall durch den Eigentümer oder dem Betreiber genehmigt werden. Der Betreiber oder eine Bevollmächtigter stimmt dies mit dem Eigentümer ab.

Rauchen, Verwendung von offenem Feuer und pyrotechnischen Gegenständen ist grundsätzlich untersagt. Rauchen und das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen ist verboten. Dies gilt nicht für Darstellerinnen und Darsteller und Mitwirkende auf Bühnen- und Szenenflächen während der Proben und Veranstaltungen, soweit dies in der Art der Veranstaltungen begründet ist. Der Veranstalter stimmt die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Wesel ab. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer ist nur in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist zulässig.

Grundsätzlich ist der Einsatz von elektrischen Lichtern, z.B. mit LED-Technik, vorzuziehen.

Abfälle, insbesondere brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien etc. dürfen nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Die o.g. Behälter sind regelmäßig, vorwiegend zum Veranstaltungsende oder Betriebsschluss zu entleeren.

Brennbare Stoffe, wie Papier, Kartonagen, Folien etc. dürfen **nicht** in Rettungswegen und sonstigen Bereichen unzulässig eingebracht oder gelagert werden.

Brennbare Flüssigkeiten dürfen niemals in Ausgüsse, Toiletten oder Abflüsse gelangen. Bei der Lagerung von brennbaren Stoffen sind die gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorgaben sowie die des Schadensversicherers zu beachten.

Dekorationen und Ausschmückungen, dürfen nur bei Veranstaltungen, in der Weihnachts-, Oster- und Karnevalszeit angebracht werden. Hierbei dürfen nur solche Dekorationen verwendet werden, die mindestens schwerentflammbar (Klasse B1 nach DIN 4102) sind. Nach Möglichkeit ist anzustreben, ausschließlich nicht brennbare Dekorationen zu verwenden.

Ausschmückungen sind unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen anzubringen. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m

zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.

Am Arbeitsplatz sowie im Arbeitsbereich ist immer auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Schweiß-, Brennschneid- und Lötarbeiten sind vor Beginn der Arbeit mit dem Eigentümer abzustimmen.
Derartige Arbeiten dürfen nur mit besonderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden. Hierfür sind **geeignete** Löschmittel vorzuhalten. Dies gilt insbesondere für Fremdfirmen.

Erhitzte Flächen und Funkenflug bilden eine ständige Zündgefahr.
Vor Reparaturarbeiten in der Nähe brennbarer Bauteile, Dekorationen, Einrichtungen oder Lagergüter muss geprüft werden ob feuergefährliche Arbeiten wie z.B. Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw., nicht durch andere Arbeitsweisen ersetzt werden können.
Da sich Zündfunken leicht in Ritzen, Spalten usw. ausbreiten, können hier Schwel- und Fugenbrände verursacht werden, bei denen es erst nach Stunden zu einem offenen Brand kommen kann.

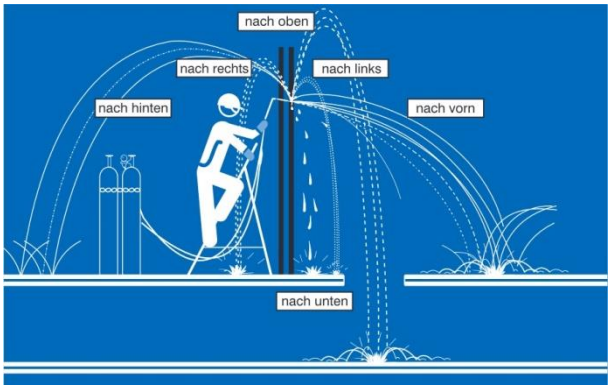

Gefährdet ist nicht nur die nähere Umgebung der Arbeitsstelle.

Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken beispielsweise können auch noch in Entfernungen von **10 m** und mehr brennbare Stoffe zünden.

Beispiele:
- Schweiß-, Schneid- und Schleiffunken (ca. 1200 °C)
- abtropfendes glühendes Metall (ca. 1500 °C)

Daher erfolgt in regelmäßigen Abständen nach Beendigung der Arbeit eine Kontrolle durch einen beauftragten Mitarbeiter. Die Kontrolle muss auch über das Ende der regulären Arbeitszeit hinaus sichergestellt und vor Beginn der Arbeit festgelegt werden.

Bei den feuergefährlichen Arbeiten sind die in der VDS Richtlinie 2008 „Feuergefährliche Arbeiten; Richtlinien für den Brandschutz“ aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten.

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur von einer Fachperson installiert werden und nur von befugten Personen in Betrieb genommen werden. Fest installierte (ortsfeste) Elektrogeräte dürfen nur von Elektrofachkräften im Benehmen mit dem Eigentümer angeschlossen werden.

Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel sind vor der ersten Inbetriebnahme und nach einer Änderung oder Instandsetzung sowie grundsätzlich wiederkehrend zu prüfen. Der jeweilige Unternehmer stellt sicher, dass die Regelung, wie sie in der DGUV-Vorschrift 3 beschrieben werden, zur Anwendung kommen.

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen entsprechen. Dies ist bei Geräten, die das VDE-Zeichen tragen, gewährleistet.

Der Betrieb sämtlicher privater elektrischer Geräte ist untersagt.
Ausnahmen hierzu kann der Eigentümer oder Betreiber gestatten.

Technikräume und Räume die der Aufrechterhaltung der Infrastruktur dienen, müssen gegen unbefugtes Betreten von fremden Personen geschlossen gehalten werden.

Mängel und Schäden an elektrischen Installationen sowie Anzeichen hierfür (flackerndes Licht, Schmorgerüche etc.) sind sofort zu melden. Diese Geräte bzw. Anlagen müssen umgehend außer Betrieb genommen werden. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal vorgenommen werden.

Bei der Aufstellung von Koch-, Heiz- und Wärmegeräten sowie sonstigen Elektrogeräten (Radio etc.) ist neben der Beachtung der Gebrauchs- bzw. der Betriebsanleitung insbesondere zu beachten, dass sie auf nicht brennbaren Unterlagen abgestellt werden, dass sie mit ausreichend Abstand - mindestens 0,5 m, in Strahlungsrichtung 1,0 m - zu brennbaren Materialien und Stoffen (Kleidung, Zeitungen etc.) betrieben werden und sie von Verschmutzung und Staubablagerung regelmäßig befreit werden.

Die Benutzung schadhafter oder ungesicherter Geräte ist verboten!
Alle Elektrogeräte sind nur unter Aufsicht zu benutzen und nach Gebrauch immer abzuschalten.

D – Brand- und Rauchausbreitung

Brand- und Rauchschutztüren sollen eine Ausbreitung des Rauches im Gebäude verhindern. Sie sind deshalb stets geschlossen zu halten.

In keinem Fall dürfen derartige Türen aufgekeilt oder in ähnlicher Weise offen gehalten werden.

Keile und Gegenstände sind unverzüglich aus dem Schließweg von Brand- und Rauchschutztüren zu entfernen und Schäden an diesen Einrichtungen zu melden. Jeder Beschäftigte ist verpflichtet dem nachzukommen.

Sonstige Brandschutztüren zu Räumen mit besonderer Brandgefahr (z.B. Lagerräume, Werkstätten) müssen stets geschlossen gehalten werden. Das Aufkeilen oder sonstiges offenhalten solcher Türen ist verboten.

E – Flucht und Rettungswege

Zu- und Ausgänge, Durchfahrten, Durchgänge, Treppenräume, Flure und Verkehrswege, die bei einem Brand als Anfahrts-, Rettungs-, und Angriffswege für die Feuerwehr dienen können, sind Flucht- und Rettungswege und daher unbedingt in ihrer vollen Breite von Gegenständen aller Art **freizuhalten**. Dies gilt auch für den zweiten Rettungsweg wie Ausstiege, Fenster etc..

Verkehrswege sind keine Lagerräume. Deshalb dürfen dort keine brennbaren Stoffe und Abfälle (z.B. Verpackungsmaterial) gelagert werden.

Brandlasten in Flucht- und Rettungswegen sind grundsätzlich nicht zulässig. Es ist zudem sicherzustellen, dass durch Anlieferung und Transport von Tischen, Stühlen, Schränken oder anderer Ausstattung keine zusätzliche Brandlast eingebracht und zusätzlich die Nutzung der Wege einschränkt wird.

Flächen für die Feuerwehr, also Auffahrt- und Bewegungsflächen sind dauerhaft freizuhalten, insbesondere von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern.

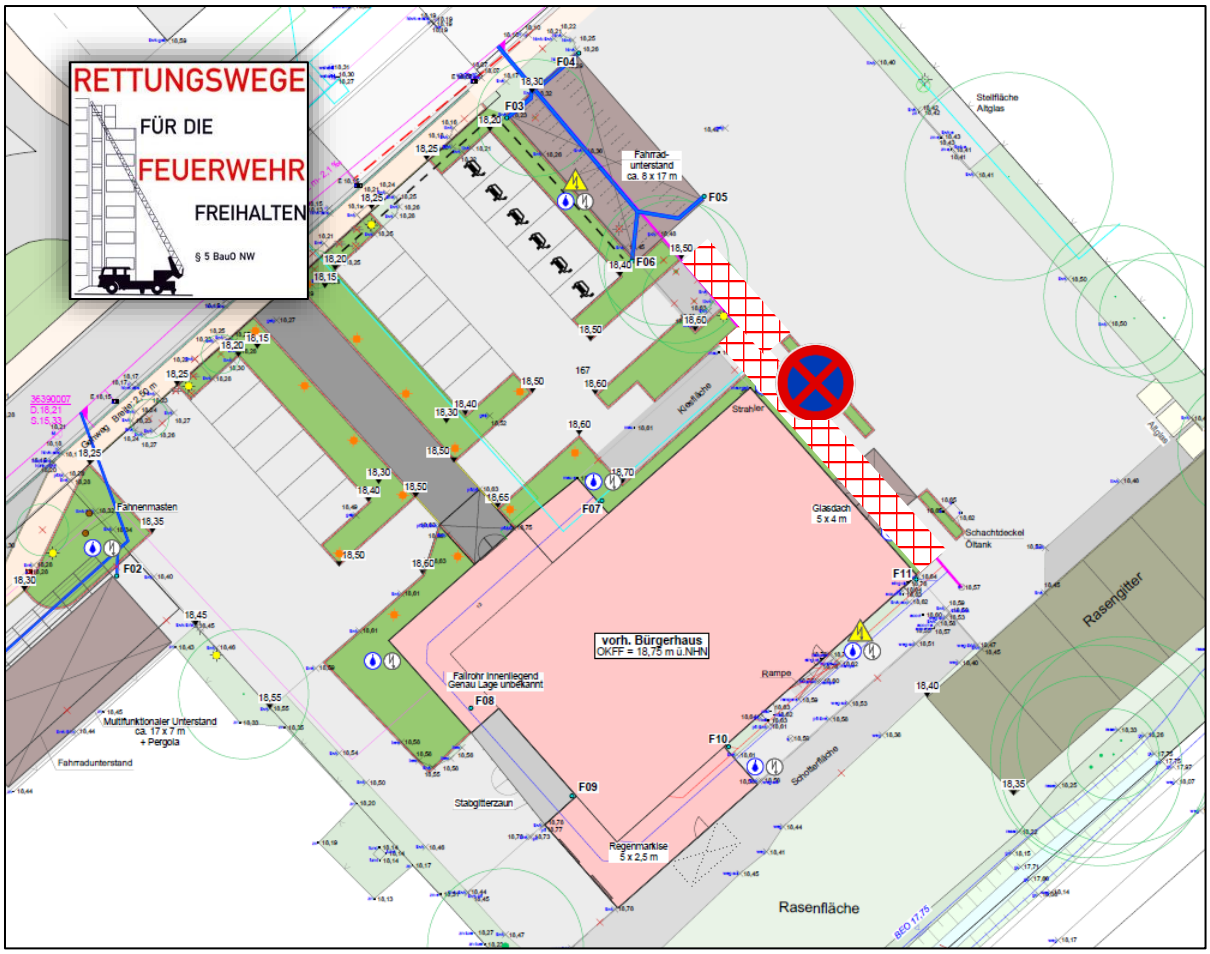

Türen und Notausgänge im Zuge von Rettungswegen aus Räumen dürfen, bei Nutzung der Räumlichkeiten nicht versperrt sein.

Sicherheitsschilder, die auf Fluchtwege hinweisen, dürfen nie - auch nicht vorübergehend - verdeckt werden.

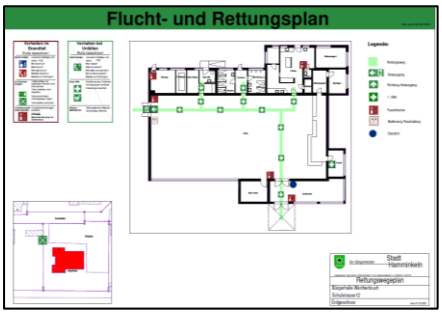

Jedem Gebäudenutzer müssen die Flucht- und Rettungswege, die Alarmierungs- Rufnummern (ersichtlich auf dem Plakataushang) und die Standorte der Brandschutzeinrichtungen (Handfeuermelder, Handfeuerlöscher etc.) sowie die Alarmsignale bekannt und geläufig sein.

Notfallübungen/Alarmproben werden regelmäßig durchgeführt.

F – Melde- und Löscheinrichtungen

Im Gebäude ist **keine** Brandmeldeanlage oder Alarmierungsanlage vorhanden.
Telefone sind zur weiteren und genauen Brandmeldung am besten geeignet.

Feuerlöscher (Pulver, Schaum, Fettbrand und CO_2) sind in den Bereichen vorhanden. Es wird empfohlen, sich regelmäßig mit der Bedienungsanleitung der Feuerlöscher vertraut zu machen.

Benutzte bzw. auch nur teilweise benutzte Feuerlöscher sind zu melden, damit sie erneuert werden.

Brandklassen und Anwendungsbereiche von Löschmitteln

Klasse / Symbol	Stoffe	Erscheinungsbild	Beispiele
	Feste, nicht schmelzende, glutbildene Stoffe	Glut und Flammen	Holz, Papier, Textilien, Kohle
	Flüssigkeiten, schmelzende feste Stoffe	Flammen	Lösemittel, Öle, Wachse, schmelzende Kunststoffe
	Gase	Flammen	Erd- & Flüssiggas, Methan, Propan, Butan, Wasserstoff, Acetylen
	Metalle	Glut und Flammen	Lithiumbatterien, Leichtmetalle, Natrium, Magnesium, Lithium, Aluminium
	Speisefette und –öle in Frittier- und Fettbackgeräten sowie andere Küchengeräten	Flammen	Speisefett, Speiseöl

Im Gebäude werden unterschiedliche Löscher sowie Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorgehalten.

Pulverlöscher

Schaumlöscher in Wandkasten

CO2-Löscher

Fettbrandlöscher

Die Bedienungsanleitung mit Angabe der Brandklasse (A, B, C, D, F) ist unlösbar auf dem Feuerlöscher aufgebracht.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht von Löschmittel und Brandklasse. Dies kann, je nach Modell und Hersteller, abweichen. Eine Aussage über die Eignung kann über die Bedienungsanleitung des Feuerlöschers getroffen werden.

	Brandklasse A	**Brandklasse B**	**Brandklasse C**	**Brandklasse D**	**Brandklasse F**
Löschmittel					
Wasser	**geeignet**	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**
Schaum	**geeignet**	**geeignet**	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**
Pulver	**geeignet**	**geeignet**	**geeignet**	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**
CO_2	**nicht geeignet**	**geeignet**	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**
D-Pulver	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**	**geeignet**	**nicht geeignet**
F-Löscher	**geeignet**	**geeignet**	**nicht geeignet**	**nicht geeignet**	**geeignet**

CO_2 = Kohlenstoffdioxid
D-Pulver = Metallbrandlöschpulver
F-Löscher = wässrige Lösung (Fettbrandlöscher)

G –Verhalten im Brandfall

Jede Person, die

- Brand oder Brandrauch

- Brandgeruch oder Brandsymptome (Feuerschein, Hitze, akute Brandgefahr etc.)

feststellt oder einen sonstigen Verdacht auf einen Brand hat, ist verpflichtet sofort die Feuerwehr zu alarmieren und im Hauptgebäude den Hausalarm zu betätigen.

GRUNDSATZ: MENSCHENRETTUNG GEHT VOR BRANDBEKÄMPFUNG!

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

H – Brand melden

Telefon benutzen:

FEUERWEHR: 1 1 2

dabei angeben:

- **Wo** brennt es?
- **Was** brennt?
- **Wie** viel brennt?
- **Welche** Gefahren?
- **Warten** auf Rückfragen!

Warten bis das Gespräch von der Feuerwehr beendet wird!

I – Alarmsignale und Anweisungen beachten

Die Alarmierung im Gebäude erfolgt lautes Rufen oder Durchsage über eine ggf. vorhandene Lautsprecheranlage.

Bei Alarmierung sind sofort alle gefahrbringenden und brandgefährlichen Handlungen abzubrechen. An den zentralen Stellen ist die Elektro-, Gas- und sonstige Versorgung über vorhandene **Notausschalter** abzuschalten. Weiterhin sind alle offenen Licht- und Feuerquellen zu löschen, so dass keine Glut- und Glimmreste übrig bleiben.

Für die Brandschutzmaßnahmen, die bei Alarmierung durchgeführt werden müssen, ist ein fester Personenkreis durch den Veranstalter zu bestimmen.
Diese Personen haben sich derartig abzusprechen, dass für die gesamte Dauer des Betriebes (Anwesenheit von Personen) mindestens immer eine Person mit Führungsaufgaben anwesend ist.
Alle Personen müssen den Anweisungen der Feuerwehr Folge leisten.

Ein Ansprechpartner muss der Einsatzleitung der Feuerwehr zur Verfügung stehen, damit die erforderlichen Maßnahmen besprochen und veranlasst werden können.

J – In Sicherheit bringen! Ruhe bewahren! Panik vermeiden!

Laute Ausrufe wie „Feuer“ oder sehr schnelles Gehen können eine Panik bei anderen Personen hervorrufen, da diese in Angst und Schrecken versetzt werden und somit „kopflos“ handeln.

Bei Feuer ist das Gebäude über die gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen. Außerhalb des Gebäudes ist eine Sammelstelle eingerichtet, um festzustellen, ob sich noch Personen im Gebäude aufhalten. Dort begeben Sie sich auf dem sichersten und nicht unbedingt auf dem kürzesten Weg hin.

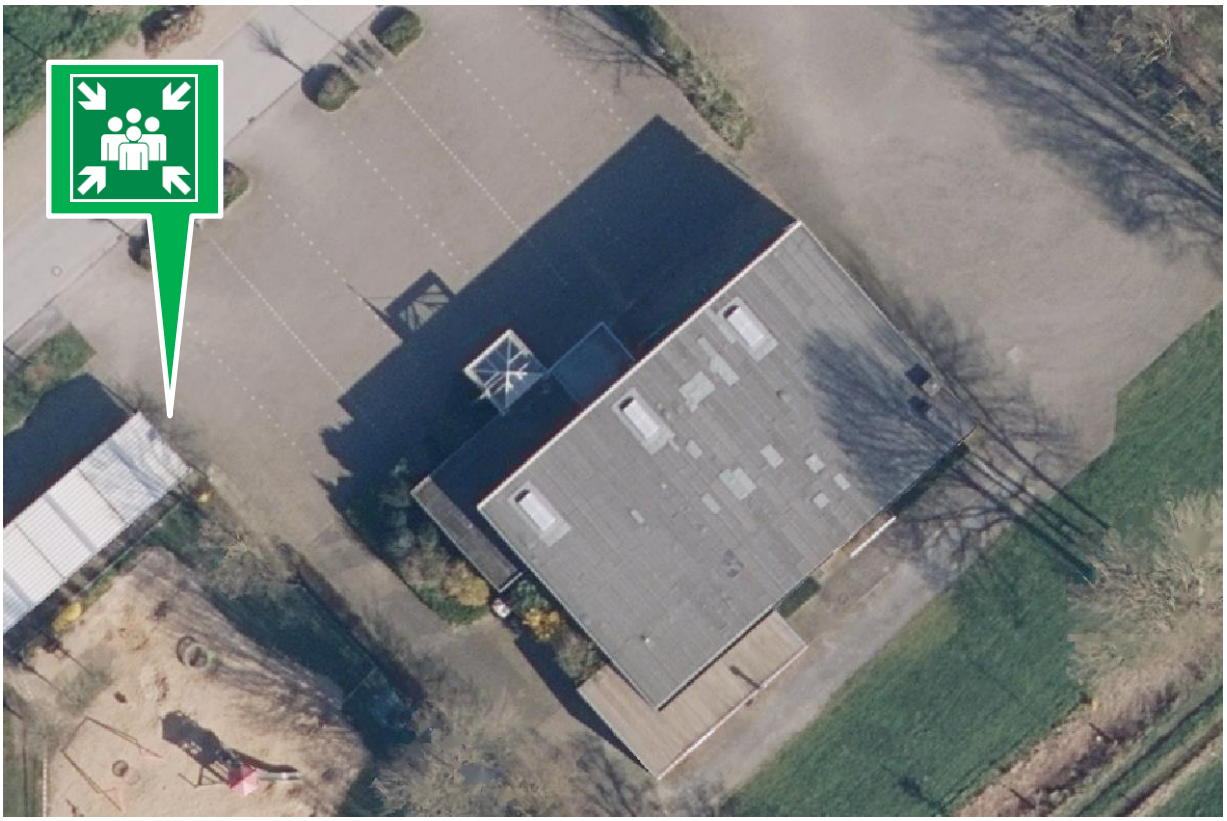

Fluchtweg

Sammelstelle

Sammelstelle aufsuchen und Erste Hilfe leisten.

Bei Räumungsmaßnahmen stets prüfen, ob keine anderen Personen (Besucher, etc.) zurückgeblieben sind (z.B. in WC- und Nebenräumen).

Auch andere **gefährdete, Menschen mit Behinderungen oder verletzte Personen aktiv mitnehmen**.

Zur Vermeidung von Feuer- und Rauchausbreitung **Türen schließen,** auch rauchdichte aufgestellte Türen in den Fluren und Treppenräumen.
Beim Passieren von Brand- und Rauchschutztüren ist sicherzustellen, dass diese sofort wieder geschlossen werden. Das Eindringen von Rauch in den benachbarten Rauchschutzabschnitt muss auf ein Minimum beschränkt werden.

Ist ein Abschnitt Ihres Rettungsweges stärker oder gänzlich verraucht, so warten Sie die Rettung durch die Feuerwehr ab und bringen sich nicht in zusätzliche Gefahr.
Machen Sie auf sich aufmerksam durch beispielsweise Öffnen der Fenster und laute Hilferufe nach außen. Niemals durch Rauch gehen.

Sollte der Fluchtweg nicht zur Verfügung stehen, machen Sie auf Ihren Standort aufmerksam. Übermitteln Sie Ihren Standort zur Not auch per WhatsApp oder andere Messengerdienste an geeignete Empfänger die diese Information weitergeben können.

K – Löschversuch unternehmen

Jeder Beschäftigte ist für seinen Arbeitsbereich im Rahmen seiner Befugnisse und Aufgaben für den Brandschutz verantwortlich.

Entstehungsbrände sind - nachdem der Brand gemeldet worden ist - unverzüglich mit dem zur Verfügung stehenden Löschgeräten zu bekämpfen.

Löschversuche sind nur zu unternehmen, wenn sie ohne Gefährdung der eigenen Person durchgeführt werden können.

Nur ohne Eigengefährdung bis zum Eintreffen der Feuerwehr Löschversuche mit **Feuerlöscher** unternehmen.

Rauchgrenze = Einsatzgrenze!

Es ist immer auf einen gesicherten Rückzugsweg zu achten. Brennbare Gegenstände müssen - soweit möglich - aus der Nähe des Brandherdes entfernt werden.

Bei Bränden in elektrischen Anlagen ist unverzüglich der Strom abzuschalten.

Folgende Grundsätze sind beim Umgang mit Feuerlöschern zu beachten:

- Feuerlöscher erst in unmittelbarer Nähe zum Brandort in Betrieb nehmen!
- Feuerlöscher senkrecht halten
- Aus Leitungen ausströmendes und sich entzündendes Gas nicht löschen -Explosionsgefahr-!
- **Windrichtung beachten**, immer mit dem Wind vorgehen, von unten in die Glut nicht in die Flammen spritzen, dabei genug Abstand halten, damit die Pulverwolke möglichst den gesamten Brand einhüllt. Unbedingt stoßweise löschen - nicht einfach nur draufhalten.

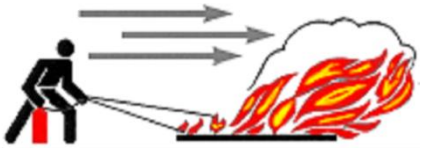

- **Flächenbrände** von vorne und von unten ablöschen, nicht von hinten oder oben, immer das Brandgut, nicht die Flammen löschen. Flüssigkeitsbrände mit einer Pulverwolke des Feuerlöschers abdecken

- **Bei Tropf- oder Fließbränden** von oben (Austrittstelle) nach unten (brennende Lache) löschen.

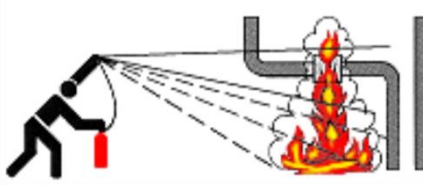

- **Bei größeren Entstehungsbränden** mehrere Feuerlöscher gleichzeitig und nicht nacheinander einsetzen.

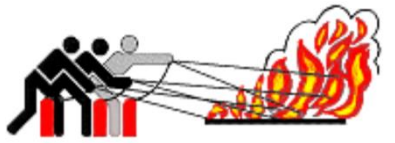

- **Auf Rückzündung achten**, Brandstelle nicht verlassen sondern beobachten

- **Nach der Benutzung** des Feuerlöschers, ist dieser auf keinen Fall wieder an seinen angestammten Platz zu verbringen, sondern unmittelbar der Befüllung und Überprüfung zuzuführen.

In folgenden Fällen darf **nicht mit Wasser gelöscht** werden:

- an und in elektrischen Geräten und Einrichtungen (besser Pulver- oder CO_2-Feuerlöscher verwenden);
- wenn Metalle brennen, Feuerlöscher der Brandklasse „D“ verwenden und mit einem Abstand größer 1 Meter löschen.
- Fette und Öle, Speiseöle und Fette in Frittier- und Fettbackgeräten

Brennende Personen nicht fortlaufen lassen (zur Not mit Gewalt) und durch geeignete Maßnahmen (z. B. Ersticken der Flammen durch Überwerfen von Feuerlöschdecken, Mänteln u. ä. oder mit Wasser) ablöschen.

Sofern kein geeignetes Löschmittel zur Verfügung steht: Beim Einsatz von Feuerlöschern, auf die **Gefährdung durch das Löschmittel** achten (Erstickungsgefahr durch Pulver, Schaum oder CO_2).

L – Besondere Verhaltensregeln

Allgemeine Verhaltensregeln
Im Falle von vermissten Personen sind alle Räume und Bereiche durch die Feuerwehr mehrfach zu durchsuchen. Dies kann erheblich beschleunigt werden, wenn ungenutzte Räumlichkeiten beim Verlassen verschlossen werden. In diesem Fall kann zunächst davon ausgegangen werden, dass sich im Raum keine Person mehr befindet. Die Feuerwehr wird die Suche jedoch erst dann vollständig einstellen, wenn alle Räume – auch die verschlossenen – mehrfach abgesucht wurden.

Verhalten bei Feueralarm
Wird ein Feueralarm ausgerufen, sind die Fenster zu schließen. Der Raum ist zu verlassen, die Türen sind zu schließen jedoch nicht abzuschließen. Die zugewiesene Sammelstelle ist aufzusuchen.

Verhalten bis zum Eintreffen der Feuerwehr:
1. Ruhe bewahren

2. In Sicherheit bringen
- gefährdete Personen (z.B. Menschen mit Behinderung) aus dem Gefahrenbereich bringen
- gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
- auf Anweisungen achten
- Türen und Fenster schließen

Sonstige besondere Verhaltensregeln / Maßnahmen nach einem Brand

- Jede ungewollte Entzündung von Stoffen - sei sie auch geringfügig - muss der Leitung unverzüglich gemeldet werden. Auf § 310 a StGB (Herbeiführen einer Brandgefahr) wird hingewiesen.

- Falls Personen gesundheitliche Beschwerden (auch durch Rauch) haben, ist sofort ein Arzt aufzusuchen, bzw. der Rettungsdienst über die Notrufnummer 112 zu verständigen.

- Nach Freigabe durch die Feuerwehr bzw. der Polizei ist auch zu klären, inwieweit durch Rauch, Ruß, Chemikalien bzw. Geruchsbelästigung eine Beeinträchtigung vorliegt, deren Bekämpfung über den gesetzlichen Auftrag von Feuerwehr und Polizei hinausgeht.

- Die Bergung von Sachwerten und Arbeitsmitteln darf erst nach Freigabe des Gefahrenbereichs durch die Polizei bzw. Feuerwehr erfolgen.

- Bei Eintreffen der Feuerwehr ist der Einsatzleiter der Feuerwehr durch die alarmierende Person mit einem kurzen Bericht über den Hergang des Unglückes und die bereits eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

- Der Einsatzleiter der Feuerwehr übernimmt die Einsatzleitung und bestimmt die weitere Vorgehensweise bei Rettung, Evakuierung und der Schadensbekämpfung. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

- Eine verantwortliche Person steht dem Einsatzleiter der Feuerwehr unterstützend zur Verfügung. Die Person sollte über einen Schlüssel zu allen Räumen des Gebäudes verfügen.

In Abhängigkeit von den verbrannten Material, kann eine Kombination aus sehr giftigen, krebserregenden und ätzenden Stoffe im Brandschutt/-ruß enthalten sein.
Bei Kontakt besteht die Gefahr, dass Schadstoffe in den Körper aufgenommen werden.

- Bei Aufräumarbeiten müssen Mitarbeiter geschützt werden (z.B. Körperschutz und filtrierender Atemschutz).

- mehrere Stunden gründlich lüften

- Ruß nie mit bloßen Händen berühren

- halten Sie sich nicht unnötig in den verrußten Bereichen auf
- verschleppen Sie den Ruß nicht in unversehrte Räume
- legen Sie feuchte Aufnehmer vor den Türen zu den belasteten Bereichen aus
- wechseln Sie die Schuhe, wenn Sie verrußte Räume verlassen
- halten Sie sich bei den Aufräummaßnahmen strikt an die Schutzmaßnahmen, diese müssen im Einzelfall festgelegt werden.

Schlussbemerkung

Diese Brandschutzordnung entbindet nicht von der Verpflichtung, sonstige gesetzliche Vorschriften und Arbeitsschutzvorschriften sowie allgemein anerkannte Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten.

Der Eigentümer und Betreiber haben dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter und Mitglieder jährlich über diese Brandschutzordnung informiert werden.
Diese Information ist durch Unterschrift zu bestätigen. Die entsprechenden Unterschriftslisten sind aufzubewahren.

M – Anhang

Keine Anhänge vorhanden

Brandschutzordnung Teil C

Vorgaben und Regeln und Hinweise für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben nach DIN 14 096 Teil 2.

Die Brandschutzordnung richtet sich im vorliegenden Teil C gemäß DIN 14 096 an alle „Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz“, die mit ihren Funktionen und Aufgaben in dieser Brandschutzordnung nachfolgend näher bezeichnet werden.

A – Einleitung

Für das Gebäude wurde eine Baugenehmigung mit Nutzung als Mehrzweckhalle erteilt. Die Baugenehmigung beinhaltet als Anlage brandschutztechnisch relevante Forderungen, die einzuhalten sind.

Die Vorgaben richten sich an den Eigentümer (Stadt Hamminkeln, für das Gebäude und die technische Gebäudeausstattung) und Betreiber (Trägerverein Wertherbruch - vertreten durch den Vorstand -, für den Betriebsablauf) der baulichen Anlage.

Der erdgeschossige Mehrzweckraum ist hier für mehr als 200 Besucher bestimmt und unterliegt daher § 50 BauO NRW. Aus diesem Grunde sind die Bestimmungen der Sonderbauverordnung – SBauVO NRW anzuwenden. Die Vorgaben der SBauVO sind Nebenbestimmungen der Baugenehmigung und zwingend einzuhalten. Bei Verstößen droht eine sofortige Anordnung zur Stilllegung des Gebäudes.

Dem besonderen Risiko bei der gleichzeitigen Anwesenheit vieler Menschen bei den Veranstaltungen muss durch die Einhaltung der Sonderbauverordnung Teil 1 „Versammlungsstätten“ Rechnung getragen werden.

B – Brandverhütung

Brandschutz- u. Evakuierungsbeauftragte oder andere Personen zur Brandverhütung sind nach § 10 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) durch den Arbeitgeber zu bestimmen.

Die Gesamtverantwortung des Eigentümers und des Vorstandes bzw. Betreibers oder Veranstalters bleibt hiervon unberührt.

Die ernannten Personen haben folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen der Brandschutzordnung Teile A – Teil C während des Betriebes, bei baulichen Änderungen und bei Nutzungsänderungen,
- Überwachen und ggf. Funktionsüberprüfung von Brandschutzeinrichtungen, Kontrolle der Flächen für die Feuerwehr (nach DIN 14090) und der Flucht- u. Rettungswege,
- Anbringen, Überwachen und aktuell halten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern (nach DIN 4066, ASR A 1.3 usw.),
- Überwachen feuergefährdeter und explosionsgefährdeter Bereiche,
- Überwachen von Rauchverboten und des Umgangs mit offener Flamme

- Kontrollieren, dass Flucht- u. Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Alarmpläne usw. aktuell sind, ggf. Aktualisierung veranlassen, und dabei mitwirken,
- Beschäftigte (auch von Fremdfirmen) im Brandschutz unterweisen,
- Überwachung von feuergefährlichen Arbeiten (ggf. Erlaubnisschein ausfüllen),
- Planen, Organisieren und Durchführen von Räumungsübungen,
- Unterweisung von Mitarbeitern. Das Betriebspersonal ist mind. einmal jährlich über die Brandschutzordnung zu belehren,
- Organisation und Sicherstellung der Prüfung und Wartung von brandschutztechnischen Einrichtungen,
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und dem Schadenversicherer pflegen.

C - Meldung u. Alarmierungsablauf

Die Alarmierungsorganisation und die sich daraus abgeleiteten Regelungen ergeben sich aus den baurechtlichen Auflagen der Baugenehmigung mit allen Änderungsbescheiden, des Brandschutzkonzeptes mit allen Ergänzungen, Fortschreibungen und Überarbeitungen sowie den technischen Umsetzungen dieser Auflagen.

Die Alarmierungsorganisation ergänzt die technischen Randbedingungen.

Durch die betrieblichen Regelungen wird die Einleitung von organisierten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ermöglicht. Der weitere Ablauf ist im Teil B Punkt I detailliert beschrieben.

Im Rahmen der Alarmierung sind nach Möglichkeit der Eigentümer und Mitglieder des Vorstandes zu verständigen.
Bei unklaren Ereignissen (z.B. Brandgeruch) entscheidet der Eigentümer oder ein Mitglied des Vorstandes über die Einleitung von Maßnahmen (Erkundung, Räumung etc.).

ALARMPLAN

Bürgerhalle Wertherbruch

Alarmierung im Brandfall:		
	Name:	Telefon:
Leitstelle für Feuerwehr u. Rettungsdienst Feuerwehr- Kreisleitstelle Wesel	**Notruf** Krankentransport	**112** 0281 / 19 222
Trägerverein Bürgerhalle Wertherbruch (Betreiber) 1. Vorsitzender 2. Vorsitzende	 Herr Marc Niewendick Frau Anja Lodder	 02873 / 218 02873 / 1580 02873 / 919254
Haustechnik (Betreiber) Haustechnik (Stadt Hamminkeln)	Herr Marc Niewendick Bereitschaftsdienst	02873 / 218 0170 / 5264413
Vorstandsbereich IV	Herr Bernhard Payer	02852 88 141 0151 / 20044028
Stadt Hamminkeln Fachdienste 65 Hochbau und Gebäudetechnik	Herr Dr. Ingo Parche	02852 88 277 0151 / 11804175
Sonstige wichtige Rufnummern:		
Polizei	**Notruf Polizei** Polizeidienststelle Hamminkeln	**110** 02852 / 966100
Störung Strom- und Wasser-versorgung	Fa. Westnetz (Strom) Wasserwerke Wittenhorst (Wasser)	0800 / 411 22 44 02857 / 91300
Giftnotrufzentrale NRW		0228 / 19 240

Stand: 13.02.2023

D - Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

Betriebsauflagen bei < 200 Personen
Das Gebäude ist als Versammlungsstätte genehmigt. Hierdurch sind weitere Auflagen zum Betrieb einzuhalten. Eine Abweichung hinsichtlich der genehmigten Bestuhlungspläne bei weniger als 200 Personen ist möglich, sofern jederzeit eine Nutzung der Notausgänge und erforderlichen Fluchtwege in voller Breite gegeben ist.

Bestuhlungspläne
Für die Versammlungsstätte sind im Bestand Bestuhlungspläne vorhanden, welche im Veranstaltungsraum auf der Wand gut sichtbar angebracht sind.

Hierbei handelt es sich um folgende Varianten:

- Sitzplätze in Reihen (z. B. für Vorträge, Versammlungen u. ä.) = gemäß Darstellung im Bestuhlungsplan 360 Sitzplätze,

- zwei Varianten für Sitzplätze an Tischen = gemäß Darstellung im Bestuhlungsplan 240 sowie 192 Sitzplätze.

Die verbleibende Fläche zwischen der Theke und den Sitzplätzen an Tischen von ca. 57 m² kann für Stehplätze genutzt werden.

Für die Ermittlung der Anzahl der Besucherplätze werden mind. 2 Besucherplätze / m² Grundfläche angesetzt, so dass von 114 Stehplätzen ausgegangen werden kann. Daraus resultiert eine Besucheranzahl von 240 + 114 = 354 Besucherplätze < zul. 732 Personen.

Finden in der Bürgerhalle ausschließlich Veranstaltungen mit Stehplätzen statt, so ist der Vermieter verpflichtet für eine Veranstaltung dieser Art in einer schriftlichen Erklärung mit dem Mieter, die Einhaltung der maximal zulässigen Personenzahl von 732 Pers. zu vereinbaren.

Die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten und die genehmigte Anordnung der Besucherplätze darf nicht geändert werden.
Bei Verstößen droht eine Anordnung zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung.

Weitere HINWEISE zur Bestuhlung:

- In Reihen angeordnete Sitzplätze müssen unverrückbar befestigt sein. Werden nur vorübergehend Stühle aufgestellt, so sind sie in den einzelnen Reihen fest miteinander zu verbinden.
- Sitzplätze müssen mindestens 0,50 m breit sein. Zwischen den Sitzplatzreihen muss eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 0,40 m vorhanden sein.
- Sitzplätze müssen in Blöcken von höchstens 30 Sitzplatzreihen angeordnet sein. Hinter und zwischen den Blöcken müssen Gänge mit einer Mindestbreite von 1,20 m vorhanden sein. Die Gänge müssen auf möglichst kurzem Weg zum Ausgang führen.
- Seitlich eines Ganges dürfen höchstens 10 Sitzplätze angeordnet sein. Zwischen zwei Seitengängen dürfen 20 Sitzplätze angeordnet sein. In Versammlungsräumen dürfen zwischen zwei Seitengängen höchstens 50 Sitzplätze angeordnet sein, wenn auf jeder Seite des Versammlungsraumes für jeweils vier Sitzreihen eine Tür mit einer lichten Breite von 1,20 m angeordnet ist.
- Von jedem Tischplatz darf der Weg zu einem Gang nicht länger als 10 m sein. Der Abstand von Tisch zu Tisch soll 1,50 m nicht unterschreiten.

Betreiber- und Veranstalterpflichten

- Der Betreiber oder Veranstalter hat in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen dass pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten und anderes brennbares Material, insbesondere Packmaterial, nur in den dafür vorgesehenen Lagerräumen aufbewahrt werden.
- Szenenflächen >20 m² dürfen grundsätzlich nicht errichtet werden.

Ein mobiles Bühnenpodest für Darbietungen aus einer Aluminium-Konstruktion mit Siebdruckplatten als Podestoberfläche ist vorhanden. Dieses Bühnenpodest gilt nicht als Szenenfläche i.S. der SBauVO Teil 1, da es eine Fläche unter 20 m² aufweist.

- Vorhänge von Szenenflächen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen.
- Dekorationen, Requisiten und anderes brennbare Material muss im Lagerraum aufbewahrt werden.
- Während der Betriebszeiten müssen die als Notausgang festgelegten Türen sowie Türen im Verlauf der Rettungswege (siehe Darstellung in den Brandschutzplänen) jederzeit leicht und mit einem Griff ohne Schlüssel in voller Breite zu öffnen sein.
- Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Betreiber oder eine oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein.
- Sofern im Einzelfall erforderlich muss der Betreiber die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswachdienst mit der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst gewährleisten.
- Der Betreiber ist zur Einstellung des Betriebes verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn diese und weitere Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- Bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren hat der Betreiber eine Brandsicherheits-wache einzurichten. Derartige Veranstaltungen sind der Stadt Hamminkeln FD32 – Sicherheit und Ordnung vorab anzuzeigen.
- Das Betriebspersonal ist bei Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich zu unterweisen über
    - die Lage und die Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen, Rauchabzugsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsmöglichkeiten (Telefon),
    - die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage,
    - die Betriebsvorschriften
- Der Betreiber kann die Verpflichtungen durch schriftliche Vereinbarung auf die Veranstalterin oder auf den Veranstalter übertragen. Diese Person oder die von dieser mit der Leitung der Veranstaltung Beauftragten müssen mit der Versammlungsstätte und deren Einrichtungen vertraut sein. Die Verantwortung des Betreibers bleibt unberührt.

Im Ereignisfall sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

Sofortige Betriebsunterbrechung! Alle Veranstaltungen sofort einstellen!

Räumung (Grundsätzlich vollständig) durchführen und überprüfen,
Ortskundige müssen Menschen mit Behinderung oder verletzte Personen betreuen,
Besondere technische Einrichtungen, wie z.B. elektrische Anlagen sind außer Betrieb zu setzen oder in einem sicheren Betriebszustand zu bringen.

E – Löschmaßnahmen

Die Aufgaben der Selbsthilfekräfte werden durch den Veranstalter (die Leitung oder deren Stellv.) koordiniert. Die Aufgaben sollen von hierzu ausgebildeten Mitarbeitern durchgeführt werden (Brandschutz-, Räumungs- u. Evakuierungshelfer). Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung.

F – Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Die Brandstelle, die nähere Umgebung und der nächste Feuerwehrzugang sind freizumachen bzw. zu räumen.

Personen, Mitarbeiter, Besucher und Schaulustige etc. sind so weit von der Brandstelle und aus der näheren Umgebung zu entfernen, dass die Feuerwehrkräfte nicht behindert werden.

Die Sammelstelle (siehe Lageplan Teil B Abschnitt J) ist auf zu suchen.

An der Sammelstelle wird die Vollzähligkeit überprüft und das Ergebnis der Einsatzleitung der Feuerwehr mitgeteilt. Dies kann auch als **zusätzliche Maßnahme** vor Eintreffen der Feuerwehr telefonisch erfolgen. In jedem Fall ist die vor Ort tätige Einsatzleitung umfassend in die Lage einzuweisen.

In allen anderen Bereichen stellen die Verantwortlichen nicht namentlich genannter Vereine und Gruppen sicher, dass eine vorgenannte Umsetzung erfolgt.

Verantwortliche im Sinne dieser Brandschutzordnung sind z.B. Vereinsvorsitzende, Geschäftsführer, Organisatoren u.Ä..

Die Flächen für die Feuerwehr und die Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung sind freizuhalten oder zu räumen.

Ein Lotse hat sich im Zufahrtsbereich für die Feuerwehr aufzustellen und die Aufgabe Erstinformationen und eine Einweisung zu geben.

G – Nachsorge

Die Sicherung der Brandstelle ist nach der Freigabe der Feuerwehr durchzuführen.

Das Wiederbetreten der Räume ist erst nach Freigabe durch den Einsatzleiter der Feuerwehr bzw. durch den Eigentümer bzw. Vorstand oder deren Vertreter gestattet. Nach einem Brandereignis sind sämtliche Brandschutzeinrichtungen (auch in Teilbereichen) auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und ggf. wieder instand zu setzen.

Weiterhin müssen im Bereich des Brandereignisses alle Feuerschutzabschlüsse, Brandschutzverglasungen, Abschottungen u. ä. auf Funktionsfähigkeit und Raumabschluss geprüft werden. Festgestellte Mängel müssen unverzüglich beseitigt werden.

Unter Umständen empfiehlt es sich einen Brandschutzsachverständigen zur Begutachtung der brandschutztechnischen Infrastruktur nach einem Brand hinzuzuziehen.

Die für den Brandschutz verantwortlichen Personen (Eigentümer / Vorstand) sind über das Schadensereignis zu informieren.

Im Rahmen der Aufräumarbeiten sowie im Falle einer Brandschadensanierung ist eine Reihe von Maßnahmen zum Schutz der Beteiligten zu beachten.

Die Tätigkeit umfasst die Dekontamination von brandbeaufschlagten Gebäude- und Anlagenoberflächen, Entkorrodierung chemisch angegriffener, metallischer Werkstoffoberflächen und die Räumung kalter Brandstellen.

Diese Brandschutzordnung besteht aus 25 Seiten.

H – Anhang

- nicht Vorhanden -